



SENIORENZENTRUM « IM MORGEN »

Püntenstrasse 6 · 8104 Weiningen

Telefon 044 752 17 17 · Fax 044 752 17 18

e-mail: info@aphweiningen.ch

Verbandsgemeinden Ober- und Unterengstringen,
Weiningen, Geroldswil, Oetwil a.d.L.

Anhang zur Taxordnung

Das BESA-System

Was heisst BESA?

BESA - das **B**ewohner-, **E**instufungs- und **A**brechnungs-System, ermöglicht eine gesamtheitliche, auf jeden Bewohner ausgerichtete **individuelle Erfassung** der **internen** Pflege- und Behandlungsmassnahmen. Wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich, werden Grad und Umfang der Pflegebedürftigkeit in zwölf Pflegeleistungsstufen ausgedrückt und dargestellt. Für jede dieser BESA-Stufen wird ein entsprechender Pflorgetarif verrechnet (siehe Taxordnung). Je höher die Stufe, desto grösser der Pflegeaufwand, desto höher auch die Pflorgetaxe.

BESA-Tabelle

BESA-Stufe	BESA-Punkte	Pflegebedarf
1	1 - 6	geringer / gelegentlicher
2	7 - 13	Pflege- und Behandlungs-
3	14 - 20	bedarf
4	21 - 26	leichter Pflege-
5	27 - 33	und Behandlungs-
6	34 - 40	bedarf
7	41 - 46	mittlerer Pflege-
8	47 - 53	und Behandlungs-
9	54 - 60	bedarf
10	61 - 66	schwerer / umfassender
11	67 - 73	Pflege- und Behandlungs-
12	mehr als 74	bedarf

Dieses System wurde vom Heimverband Schweiz in Zusammenhang mit dem seit 1996 gültigen Krankenversicherungs-Gesetz (KVG) ausgearbeitet. Es hat sich bewährt und gibt dem Bewohner die Sicherheit, dass die von ihm beanspruchten Pflegedienstleistungen nach einheitlichen Kriterien korrekt erfasst und abgerechnet werden. Die Grundlage dazu bildet die Pflegedokumentation, in der täglich sämtliche Pflege- und Betreuungsmassnahmen eingetragen werden. Diese stets à jour geführte Dokumentation sowie die regelmässige Überprüfung der BESA-Stufe gewährleisten eine realistische Einstufung, die auch jederzeit nachvollziehbar ist. Das BESA schafft eine **klare Abgrenzung** zwischen den **Grundleistungen**, den **Pflege-** und **Behandlungsleistungen** sowie den **Zusatzleistungen**. Die in Rechnung gestellten Leistungen sind somit transparent.

Beiträge der Krankenkassen

Aufgrund des Krankenversicherungs-Gesetzes verlangen die Krankenkassen eine detaillierte Erfassung **aller Leistungen, die nicht in der Grundtaxe (Pensionspreis) enthalten** sind, d.h. aller individuellen persönlichen Pflegedienst- und Nebenleistungen.

Die Krankenkassen richten entsprechend der BESA-Pflegeleistungsstufe Beiträge in der Grund- und Zusatzversicherung aus.

Wie wird der Anspruch geltend gemacht?

Das Seniorenzentrum „Im Morgen“ meldet Grad und Umfang der Pflegebedürftigkeit eines Bewohners der zuständigen Krankenkasse. Eine Kopie dieses Briefes geht an die Bewohnerin bzw. den Bewohner bzw. dessen Angehörige. Die erforderliche ärztliche Verordnung wird vom zuständigen Hausarzt unterschrieben und der Krankenkasse zugestellt.

Auf unserer monatlichen Rechnung sind die BESA-Stufe sowie die erbrachten Pflegedienstleistungen detailliert und gut ersichtlich aufgeführt. Die Krankenkasse benötigt zur **Rückerstattung von Beiträgen an diese Pflege- und Behandlungskosten den Rückforderungsbeleg oder eine Kopie** unserer Monatsrechnung. Die dem Bewohner zustehende Entschädigung wird von der Krankenkasse direkt auf sein Konto überwiesen.

Anteil der Gemeinde an Pflegekosten

Mit dem Pflegefinanzierungsgesetz des Kantons Zürich vom Oktober 2010 hat ab Januar 2011 auch die Gemeinde einen erheblichen Teil der Pflegekosten zu übernehmen. Diese Restfinanzierung wird der Gemeinde direkt in Rechnung gestellt. Die Höhe des Gemeindeanteiles richtet sich nach den Normkosten des Kantons Zürich.

Betreuungstaxen zu Lasten der Bewohner und Bewohnerinnen

Die Betreuungstaxen, die jede Bewohnerin und jeder Bewohner je nach BESA-Einstufung ab 1. Januar 2013 selbst zu tragen hat, richten sich ebenfalls nach den Normkosten des Kantons Zürich. Die Normkosten werden periodisch neu erhoben und unterliegen damit Veränderungen.

Bei Unklarheiten das Gespräch suchen

Wir empfehlen dem Bewohner oder den Angehörigen, bei Fragen das Gespräch mit der Zentrumsleitung zu suchen, da mit ergänzenden Auskünften und Erläuterungen allfällige Unklarheiten geklärt werden können.

Weiningen, 1. Januar 2013